

Umgangsweise mit Vorfällen sexueller Belästigung (insbesondere Schaffung eines Sanktionskatalogs). Ihr Schreiben blieb bis heute ohne Antwort.

Es wird wohl in Zukunft Aufgabe der Frauenbeauftragten an der Freien Universität sein, den Erlaß von Richtlinien und einen Sanktionskatalog bei sexueller Belästigung durchzusetzen. Bis zu einer gesetzlichen Vorschrift, die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz mit der Zahlung von Schadensersatz- und Schmerzensgeld verknüpft und „Sensibilisierungstrainings“ für Manager – wie in den USA – ist es noch weit hin. Ein erster Schritt aber ist bereits getan: Seit 1987 liegt eine Empfehlung des Europäischen Parlaments vor, Frauen am Arbeitsplatz vor sexueller Belästigung ihrer männlichen Mitarbeiter – vorrangig aber männlichen Vorgesetzten – gesetzlich zu schützen.

Urteil

AG Detmold, § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB Überlassung von Wohnraum keine Förderung der Prostitution

Teilen sich Prostituierte eine Wohnung zur Ausübung ihres Gewerbes, ohne daß auf die einzelnen Druck ausgeübt wird, so liegt darin keine Förderung der Prostitution i.S.d. § 180a I Nr. 2 StGB.

Urteil des AG Detmold vom 6.10.1988 – 4 LS/5 JS 865/87

Aus den Gründen:

Am 01.07.1984 meldete die Angeklagte bei der Stadt auf ihren Namen ein Gewerbe für Partnervermittlungsgesellschaft „Haus B.“ an. Dieses Gewerbe übte die Angeklagte in der Folgezeit bis zum heutigen Tag dahin aus, daß sie unter dieser Anschrift zusammen mit zwei oder auch mehr Frauen der Prostitution nachging. Bei den Räumlichkeiten handelt es sich zunächst um ein Wohnzimmer, in welches der Kunde nach Betreten des Hauses geführt wird. Außerdem steht jeder Frau ein Einzelzimmer für sich und den Kunden zur Verfügung. Die Zimmer sind in sauberem und gutem Zustand. In dem Wohnzimmer werden dem Kunden die Preise genannt, die 150,- DM, 250,- DM, 300,- DM usw. betragen. In diesem Preisen ist ein Getränk des Kunden inbegriffen. Dann kann sich der Kunde entscheiden, mit welcher Frau er aufs Zimmer gehen und welche Leistungen er möchte. Die Frau kassiert im Zimmer. Von diesem Betrag legt sie später 50,- DM als Zimmermiete in eine Schublade im Wohnzimmer und trägt in eine Liste ein, welchen Kunden sie zu welcher Uhrzeit hatte und welchen Betrag er gezahlt hat. Dabei haben die Frauen untereinander vereinbart, daß der Mindestpreis ca. 150,- DM betragen soll.

Die Frauen sind in ihrer Zeiteinteilung frei, Zeiten mit den Kunden werden nicht kontrolliert. Haben die Frauen keinen Kunden, brauchen sie nichts zu bezahlen. Freie Tage kann jede Frau jederzeit nehmen. Sie sind weder untereinander noch

gegenüber der Angeklagten eine Verpflichtung eingegangen, ihrer Tätigkeit weiter nachzugehen, sondern können jederzeit komplikationslos ihr Gewerbe aufgeben. Die Angeklagte gibt in verschiedenen Blättern Anzeigen auf, in welchen sie für das Haus Kunden anwirbt. Die Unkosten bezahlt sie aus den 50,- DM-Beträgen.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Hauptverhandlung. Der Staatsanwalt hat in seinem Schlußvortrag die Auffassung vertreten, das Verhalten der Angeklagten erfülle den Tatbestand der Förderung der Prostitution, § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn die Angeklagte stelle durch das Haus B. eine gehobene und diskrete Atmosphäre zur Verfügung. Außerdem inseriere sie. Aus der Tatsache, daß die Listen geführt würden, schließt er, daß die Angeklagte auch die Zeit der anderen Frauen überwache. Sie setze auch die Mindestentgelte von 150,- DM fest. Zumindest habe sie das früher in ihrer polizeilichen Vernehmung gesagt.

Das Gericht hat sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen. Die Angeklagte hat in ihrer polizeilichen Vernehmung nicht angegeben, sie habe die Mindestpreise vorgeschrieben; vielmehr hat sie dort nur gesagt, daß das Mindestentgelt von 150,- DM von dem Kunden auf jeden Fall gezahlt werde. Die Zeuginnen (Prostituierte im Haus B.) haben in der Hauptverhandlung die Einlassung der Angeklagten bestätigt, der Mindestpreis beruhe auf freier Vereinbarung unter den Frauen. Zu der Liste haben die Angeklagte und die Zeuginnen übereinstimmend ausgeführt, diese würden nur geführt, um für sich selbst eine Übersicht zu haben.

Der Strafbestand der Förderung der Prostitution schützt die Prostituierten vor den mit ihrem Gewerbe verbundenen Gefahren, insbesondere deren persönliche Freiheit. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist, ob aufgrund des Gesamtzustandes des Betriebes die Prostituierten weiter in die Prostitution verstrickt werden. Das ist vorliegend aber nicht der Fall, denn im Hause werden die Frauen nicht in eine Abhängigkeit gebracht. Sie behalten ihre volle Dispositionsfreiheit. Sie brauchen keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber der Angeklagten einzugehen. Sie können selbst bestimmen, ob sie weiterhin der Prostitution nachgehen wollen, wann sie kommen wollen und wann sie freie Tage machen wollen, welche Preise sie nehmen und wieviel Zeit sie dem Kunden widmen.

Hierzu hat die in der Hauptverhandlung vernommene sachverständige Zeugin, die in Berlin als Streetworkerin (Sozialarbeiterin) für die Dirnenbetreuung zuständig und zugleich im Vorstand des Dirnenschutzvereins Hydra tätig ist, ausgesagt, sie habe in den vergangenen Monaten auch das Haus B. aufgesucht und Einzelgespräche mit den einzelnen Frauen dort geführt. Hierbei sei glaubhaft von allen Frauen bestätigt worden, daß sie völlig frei in ihrer Disposition seien. Sie halte den Zustand im Haus B. für geradezu vorbildlich für die einzelnen Frauen.

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller, Runkel-Hofen